

Gesetz

über eine Änderung des Luftreinhaltegesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 47/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:
„Es ist daher insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Kraftfahrwesens und der Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten entstehen (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 Bundes-Verfassungsgesetz), nicht anzuwenden.“
2. Im § 1 Abs. 3 hat der Punkt zu entfallen und ist folgender Halbsatz anzufügen:
„sowie auf Abfallbeseitigungsanlagen, die nach dem Abfallgesetz bewilligungspflichtig sind.“
3. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Luftreinhaltemaßnahmen

(1) Zur Durchführung des § 1 Abs. 1 hat die Landesregierung nach den Erkenntnissen der Wissenschaften durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

- a) den höchstzulässigen Schwefelgehalt flüssiger und fester Brennstoffe,
- b) die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Brennstoffe,
- c) die höchstzulässige Konzentration und Menge der aus einer Anlage austretenden luftfremden Stoffe (Emissionsgrenzwerte),
- d) die höchstzulässigen Abgasverluste bei Anlagen,
- e) die Lagerung, das Ausbreiten, Ausstreuen, Ausschütten, Zerstäuben und Versprühen bestimmter Stoffe im Freien,
- f) das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe in oder außerhalb von Anlagen.

(2) Bei der Erlassung von Verordnungen nach Abs. 1 hat die Landesregierung auf die Regelungen allfälliger staatsrechtlicher Vereinbarungen mit dem Bund oder mit anderen Ländern Bedacht zu nehmen. In den Verordnungen nach Abs. 1 kann insbesondere nach der Nennheizleistung der An-

lagen, nach der Höhe der Rauch- und Abgasfänge und nach Standorten unterschieden werden.

(3) Die Gebietskörperschaften dürfen für die Beheizung ihrer öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude mit flüssigen Brennstoffen nur Heizöle verwenden, deren Schwefelgehalt 0,3 Gewichtsprozent nicht überschreitet.“

4. Nach dem § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

„§ 2a

Immissionsschutzmaßnahmen

(1) Die Landesregierung kann zur Durchführung des § 1 Abs. 1 nach den Erkenntnissen der Wissenschaften durch Verordnung die höchstzulässige Konzentration und Menge der an einem bestimmten Ort einwirkenden luftfremden Stoffe (Immissionsgrenzwerte) festlegen. In der Verordnung kann insbesondere nach der Widmung bzw. Nutzung von Gebieten unterschieden werden.

(2) Wenn in einem bestimmten Gebiet die Immissionsgrenzwerte lang andauernd oder wiederkehrend überschritten werden, hat die Bezirkshauptmannschaft die sachlich in Betracht kommenden Behörden davon zu verständigen und erforderlichenfalls ein einvernehmliches Vorgehen zur Rückführung der Immissionen unter die Grenzwerte anzustreben.

(3) Nach einer Verständigung im Sinne des Abs. 2 haben die Behörden vor der Erteilung von landesrechtlichen Bewilligungen zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen für flüssige oder feste Brennstoffe ein Gutachten der Vorarlberger Umweltschutzanstalt einzuholen. Die Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Rückführung der Immissionen unter die Grenzwerte nicht mehr erschwert wird, als nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erforderlich ist.

(4) Die Bezirkshauptmannschaft kann unter der im Abs. 2 genannten Voraussetzung zur Rückführung der Immissionen unter die Grenzwerte bzw. zur Vermeidung einer weiteren Zunahme der Immissionen im erforderlichen Ausmaß durch Verordnung strengere Regelungen treffen, als sie in einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 enthalten sind.

(5) Bei den Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 ist auf die Regelungen einer allfälligen staatsrechtlichen Vereinbarung mit dem Bund oder mit anderen Ländern Bedacht zu nehmen.“

5. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

5. Im § 5 Abs. 1 hat es statt „(§ 15 Abs. 1 Z. 7 Gewerbeordnung)“ zu lauten „(§ 172 Gewerbeordnung 1973)“.
6. Im § 6 hat es in der Überschrift und im Einleitungssatz statt „Chemischen Versuchsanstalt“ und statt „Chemische Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz“ jeweils zu lauten „Vorarlberger Umweltschutzanstalt“.
7. Im § 6 hat die lit. b zu lauten:
 - „b) bei der Vorbereitung von Verordnungen gemäß den §§ 2 und 2a mitzuwirken und die Erlassung solcher Verordnungen anzuregen, wenn sie die Voraussetzungen hierfür (§ 1 Abs. 1) gegeben findet, sowie die Bezirkshauptmannschaften vom Überschreiten der Immissionsgrenzwerte in bestimmten Gebieten zu verständigen,“
8. Im § 6 hat die lit. c zu lauten:
 - „c) die bei der Vollziehung der §§ 2 und 2a sowie der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen notwendigen Messungen und Probeentnahmen durchzuführen, sofern den zuständigen Behörden gemäß § 5 Abs. 1 bestellte und mit den erforderlichen Geräten ausgerüstete Personen nicht zur Verfügung stehen, sowie Proben nach § 7 Abs. 2 zweiter Satz zu entnehmen,“
9. Im § 7 Abs. 1 und 2 hat es statt „Chemischen Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz“ jeweils zu lauten „Vorarlberger Umweltschutzanstalt“.
10. Dem § 7 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen.
„Sie sind berechtigt, Proben von Brennstoffen auch bei Händlern, die solche Brennstoffe zum Zwecke des Verbrennens in Vorarlberg verkaufen, zu entnehmen; der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.“
11. Im § 8 Abs. 1 hat es statt „Verordnungen gemäß § 2 lit. b bis d“ zu lauten „Verordnungen gemäß § 2 lit. b bis f“.
12. Im § 9 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:
 - „a) dem § 2 Abs. 3 oder den auf Grund des § 2 und des § 2a Abs. 4 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,“
13. Dem § 9 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Bei erschwerenden Umständen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann eine Geldstrafe bis zu 90.000 S oder eine Arreststrafe bis zu neun Wochen verhängt werden.“
14. Dem § 9 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
„(3) Der Versuch ist strafbar.“
15. Der § 10 hat zu entfallen.

Artikel II

Übergangsregelung

Die Gebietskörperschaften dürfen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gelagerte Heizöle, die den Anforderungen nach § 2 Abs. 3 nicht entsprechen, aufbrauchen.

Bericht

I. Allgemeines:

Der Wichtigkeit der Luftreinhaltung wurde in Vorarlberg schon früh Rechnung getragen. So hat der Vorarlberger Landtag als erster Gesetzgeber in Österreich und als einer der ersten in Europa im Jahre 1971 ein Luftreinhaltegesetz beschlossen. Im gleichen Jahr hat die Vorarlberger Landesregierung aufgrund dieses Gesetzes eine Brennstoff- und Abgasverordnung erlassen, die insbesondere erstmals den höchstzulässigen Schwefelgehalt von Heizölen begrenzte. Inzwischen haben auch andere Länder Luftreinhaltegesetze und der Bund eine Verordnung (BGBl. Nr. 251/1982) über den höchstzulässigen Schwefelgehalt von Heizölen für seinen Zuständigkeitsbereich erlassen. Eine gegenseitige Abstimmung der diesbezüglichen Vorschriften von Ländern und Bund wurde nach jahrelangen intensiven Bemühungen der Länder in einer Vereinbarung nach Art. 15a B.-VG. über den

höchstzulässigen Schwefelgehalt in Heizölen (LGBl. 15/1983) erzielt. Die Anregung zum Abschluß einer solchen Vereinbarung ist von Vorarlberg ausgegangen.

Auf dem Luftreinhaltegesetz aufbauend wurde ein beispielhaftes System der Luftgütekontrolle und der Überwachung der Heizanlagen geschaffen. Bis jetzt wurden von den mit der Kontrolle betrauten Kaminkehrern schon mehr als 170.000 Ölfeuerungskontrollen durchgeführt und im Zusammenwirken mit den Ölbrennerfirmen eine Optimierung der Heizungsanlagen von Haushalten, Schulen, Spitälern und Verwaltungsgebäuden erreicht. Dies hat eine beachtliche Verringerung des Heizölverbrauches in Vorarlberg zur Folge gehabt und sich zusammen mit einer Senkung des Schwefelgehaltes im Heizöl, einem Ausbau der Gasversorgung und Energieeinsparungen sehr positiv auf die Luftqualität in Vorarlberg ausgewirkt. Im Jahre 1971 wurde der Höhepunkt an Luftbelastung in

5. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

Vorarlberg gemessen. Bis zum Winter 1972/73 waren ein starker Rückgang der Luftverunreinigung und danach gleichbleibende Werte bis zum Jahre 1981 festzustellen. Danach kam es bis zum Winter 1982/83 erneut zu einer Verringerung der Luftbelastung.

Die immer mehr zutage tretende Bedeutung der Luftreinhaltung für eine gesunde Umwelt zwingt aber zu einer Weiterentwicklung der bestehenden Rechtsvorschriften. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das auch in Vorarlberg feststellbare Waldsterben hinzuweisen. So wurde bei Erhebungen in den Monaten August und September 1983 festgestellt, daß sich die Gesamtschadensfläche im Vergleich zur Schadenserhebung 1982 von 6000 ha auf 34.000 ha (46 % der Waldfläche Vorarlbergs) vergrößert und somit fast versechsfacht hat. Wenige Wochen nach dieser Erhebung muß infolge neuer Informationen davon ausgegangen werden, daß die geschädigte Waldfläche bereits zwischen 50 und 60 % der Waldfläche des Landes ausmacht. Die Weißtanne droht in den Schadensgebieten überhaupt auszusterben. Die Ausbreitung der erstmals im Frühjahr 1983 beobachteten Fichtenschäden nimmt vor allem im Bezirk Bludenz einen dramatischen Verlauf. In diesem Bezirk sind auch die meisten Schäden an Buchen und anderen Laubböhlzern festgestellt worden. Als besonders schwerwiegend muß der Umstand angesehen werden, daß große Schutz- und Bannwaldbereiche von der Schädigung erfaßt worden sind. Die Schadenserhebung 1983 ergibt eine Übereinstimmung der Schadensverteilung mit den jeweiligen Emissionsverhältnissen. So kann beispielsweise lediglich der Bezirk Bregenz mit seinem weitgehend emissionsfernen Hinterland als relativ gering geschädigt bezeichnet werden. Die Zonierung der Schäden (Abnahme der Schadensintensität mit zunehmender Entfernung von den Emissionsquellen) läßt mit Sicherheit den Schluß zu, daß die vorhandenen Schäden zu einem wesentlichen Teil durch Immissionen aus dem Nahbereich verursacht sind.

Einen Schwerpunkt soll nach dem Entwurf das Bemühen um eine weitere Verringerung der Umweltbelastung durch Schwefeldioxid bilden, welches nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse neben den vor allem vom Kraftfahrzeugverkehr herrührenden Stickoxiden für die Wälder als Hauptschadstoff anzusehen ist. So soll über das geltende Gesetz hinaus die Verwendung bestimmter Brennstoffe (insbesondere von Heizölsorten mit einem höheren Schwefelgehalt) und das Verbrennen bestimmter Abfälle auch in Anlagen verboten werden können. Vor allem soll nach dem Entwurf aber auch der zu Recht erhobenen Forderung Rechnung getragen werden, daß die Gebietskörperschaften bei der Beheizung ihrer Gebäude mit gutem Beispiel vorangehen müßten. Der Entwurf

sieht vor, daß in solchen Gebäuden flüssige Brennstoffe nur zu Heizzwecken verwendet werden dürfen, wenn sie den niedrigen Schwefelgehalt von 0,3 Gewichtsprozent nicht übersteigen. Diese Maßnahme bringt allein bei den landeseigenen Gebäuden eine jährliche Verringerung der Luftbelastung mit Schwefeldioxid um ca. 36 t. Dazu kommen noch die Verbesserungen bei den Gebäuden des Bundes, die schon ohne Berücksichtigung der ebenfalls vom Entwurf erfaßten Gebäude von Bahn und Post ein Weniger von ca. 12 t Schwefeldioxid jährlich bedeuten, und bei den Gebäuden der Gemeinden (insbesondere Gemeindeämter, Pflichtschulgebäude, Spitäler, Versorgungsheime, Bauhöfe). Schließlich enthält der Entwurf insbesondere noch Bestimmungen über Schutzmaßnahmen für den Fall, daß bestimmte Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Da die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zahlreich sind und die Übersichtlichkeit der Vorschrift dadurch leidet, ist eine Neukundmachung des Gesetzes vorgesehen.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Vorschriften des vorgesehenen Inhaltes ist nach Art. 1 Abs. 2 der Landesverfassung und Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben. Auf die kompetenzrechtlichen Ausführungen des Berichtes zu einer Regierungsvorlage betreffend ein Luftreinhaltgesetz, Beilage 23/1979 des XXI. Vorarlberger Landtages, wird verwiesen. Dort wurde auch ausgeführt, daß die Angelegenheit der Luftreinhaltung nicht zur Gänze in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt. So ist der Bund insbesondere zuständig für Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung, die aus Gewerbe und Industrie sowie von Kraftfahrzeugen herrührt, und seit der Novelle zum Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 175/1983 auch für Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen. Es ist in diesem Zusammenhang im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes zu hoffen, daß auch der Bundesgesetzgeber in seinem Zuständigkeitsbereich strengere Regelungen treffen wird.

Dem Land werden durch die Umstellung auf das schwefelärmere Heizöl einmalige Mehrkosten von ca. 120.000 S und jährliche Mehrkosten von ca. 2,8 Mio. S entstehen. Derzeit beträgt für die landeseigenen Gebäude der Gesamtjahresverbrauch an Heizöl extra leicht ca. 0,2 Mio. Liter, an Heizöl leicht ca. 3,2 Mio. Liter und an Heizöl mittel ca. 1,8 Mio. Liter. Die im Entwurf vorgesehenen Immissionsschutzmaßnahmen werden einen Verwaltungsmehraufwand für die Vorarlberger Umweltschutzanstalt und die Bezirkshauptmannschaften bewirken. Es wird aber nicht damit gerechnet, daß dies zu einer Personalvermehrung führen muß.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Die Änderung berücksichtigt, daß der Bund durch die Novelle zum Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 175/1983 in Gesetzgebung und Vollziehung die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, erhielt. Auf den ersten Absatz der Erläuterung zu Z. 4 wird hingewiesen.

Zu Z. 2:

Das Abfallgesetz, LGBL. Nr. 19/1974, sieht eine Bewilligungspflicht für Abfallbeseitigungsanlagen vor. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn u. a. Interessen der Luftreinhaltung nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Doppelgeleisigkeiten sollen daher von der Bewilligungspflicht des Abfallgesetzes erfaßte Anlagen vom Geltungsbereich des Luftreinhaltegesetzes ausgenommen werden.

Zu Z. 3:

Der Inhalt der lit. a, c und e (bisher lit. c) bleibt unverändert. In der lit. c (bisher lit. b) entfällt wegen der geringen praktischen Bedeutung die Anführung der Temperatur der austretenden luftfremden Stoffe.

Die lit. b soll die Erlassung einer Verordnung ermöglichen, mit der die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt werden kann. Insbesondere werden Regelungen über die Zulässigkeit der Verwendung unterschiedlicher Heizölsorten zu treffen sein.

Möglichst geringe Abgasverluste liegen im Interesse der Luftreinhaltung. Auf den § 24 der Bautechnikverordnung, LGBL. Nr. 35/1982, der vergleichbare Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung enthält, wird hingewiesen.

Die lit. f bringt eine Erweiterung der Möglichkeit, das Verbrennen bestimmter Stoffe zu verbieten. Ein solches Verbot soll nach dem Entwurf auch für die Verbrennung bestimmter Stoffe (z. B. Altreifen, Altöl) in Anlagen zulässig sein. Auf die §§ 3, 4 und 10 des Abfallgesetzes, LGBL. Nr. 19/1974, über die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen bzw. über Abfallbeseitigungsanlagen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Derzeit gibt es eine Vereinbarung nach Art. 15a B.-VG. mit dem Bund und mit den anderen Ländern (vgl. Abs. 2 des Entwurfes) über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGBL. Nr. 15/1983).

Im zweiten Satz des Abs. 2 sind beispielhaft Möglichkeiten angeführt, wie auf besondere Gegebenheiten durch unterschiedliche Regelungen Bedacht genommen werden kann. In allen Fällen wird aber nach dem Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 der Maßstab des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu beachten sein. Unterscheidungen nach der Nennheizleistung der Feuerungsanlagen sind beispielsweise bei einer Verordnung nach Abs. 1 lit. b im Hinblick auf die größere Störanfälligkeit kleiner Anlagen sowie im Hinblick auf das Erfordernis höherer Kamine bei größeren Anlagen nach den Bestimmungen der Bautechnikverordnung, LGBL. Nr. 35/1982, gerechtfertigt. Die Kaminhöhe kann wegen der besseren Verteilung der Schadstoffe in der Luft bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte nach der lit. c eine Rolle spielen. Die Unterscheidungsmöglichkeit nach Standorten erlaubt vor allem eine Berücksichtigung verschiedener Flächenwidmungen oder bereits vorhandener Luftbelastungen.

Von den Gebietskörperschaften erwartet die Öffentlichkeit, daß sie bei den Bestrebungen nach verbesserten Umweltbedingungen mit gutem Beispiel vorangehen (vgl. den Abs. 3 des Entwurfes). Dies umso mehr, als diese Gebietskörperschaften ihrerseits mit ihren gesetzgebenden und vollziehenden Organen mit gleichartigen Forderungen an die Öffentlichkeit herantreten. Diese Vorbildwirkung und deren Dringlichkeit sind auch wesentliche Gründe dafür, daß die Schwefelgehaltswerte des Heizöls für die Gebietskörperschaften bereits im Gesetz festgelegt werden. Vom Entwurf erfaßt sind insbesondere auch die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude der Österreichischen Bundesbahnen und der Post. Auf die Übergangsbestimmung des Art. II des Entwurfes wird hingewiesen. Bemerkt wird in diesem Zusammenhang, daß Flüssiggas als gasförmiger Brennstoff gilt.

Zu Z. 4:

Bei den im § 2a vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um solche eines vorbeugenden Immissionsschutzes. Zum einen gilt nach dem Abs. 1 für die Festlegung der Immissionsgrenzwerte der auf einer niedrigen und auf Langzeitwirkung ausgerichteten Belastungsstufe stehende Maßstab des § 1 Abs. 1 des Gesetzes. Zum anderen gelten die Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes schon nach § 1 Abs. 2 (vgl. Z. 1 des Entwurfes) nicht für Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen. Es ist daher davon auszugehen, daß die nach Abs. 1 festzulegenden Immissionsgrenzwerte im Bereich der Basiswerte der Akademie der Wissenschaften liegen.

Bei der Widmung im zweiten Satz des Abs. 1 muß es sich nicht unbedingt um eine Widmung

5. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

in einem Flächenwidmungsplan der Gemeinde handeln, welche oft als Anknüpfungspunkt für Immissionsregelungen zu kleinräumig sein wird. Wenn eine Widmung nicht als geeignetes Unterscheidungsmerkmal in Betracht kommt, kann insbesondere auch auf die Nutzung von Gebieten abgestellt werden.

Für die Einleitung und Koordination längerfristiger Maßnahmen (vgl. insbesondere die Abs. 2 und 4) soll die Bezirkshauptmannschaft zuständig sein. Dafür sprechen vor allem ihre bereits gegebene Zuständigkeit nach anderen in Betracht kommenden Gesetzen und die Tatsache, daß Überreitungen der Basiswerte der Akademie der Wissenschaften im Lande nur regional beschränkt auftreten. Die vorgesehene Regelung läßt aber beispielsweise auch eine Einbindung der Landesregierung insbesondere zu Verhandlungen mit Zentralstellen des Bundes zu.

Die Durchführung der Immissionsmessungen zählt zu den Aufgaben der Umweltschutzanstalt (vgl. § 6 lit. a des Gesetzes und die Z. 7 des Entwurfes). Wenn in einem Gebiet die Immissionsgrenzwerte lang andauernd oder wiederkehrend überschritten werden, soll die Bezirkshauptmannschaft nach dem Entwurf initiativ werden. Im Hinblick auf die verschiedenen berührten Landes- und Bundesgesetze (z. B. Luftreinhaltegesetz, Baugesetz, Gewerbeordnung 1973) mit unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten ist eine gemeinsame Beratung über die Möglichkeiten einer Rückführung der Immissionen unter die Grenzwerte unbedingt notwendig. Diese Beratungen sollten zu einem Sanierungsplan führen. Als konkrete Maßnahmen werden in der Folge insbesondere das Ausschöpfen gesetzlicher Möglichkeiten (vgl. z. B. den Abs. 4 des Entwurfes oder § 79 der GewO. 1973), verstärkte Kontrollen der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen bzw. von Bescheidaufgaben sowie sonstige Maßnahmen (z. B. Empfehlungen an die Bevölkerung) in Betracht kommen.

Wenn längerfristige Maßnahmen erforderlich werden, die eine Belastung für den einzelnen bedeuten, sollen grundsätzlich nicht nur die Verursacher neu entstehender, sondern in gleicher Weise auch die Verursacher bereits bestehender Luftverunreinigungen betroffen sein (vgl. Abs. 4 des Entwurfes). Gleichzeitig ist aber nicht zu übersehen, daß verschiedene umweltfreundliche Maßnahmen bei der Neuerrichtung von Anlagen wesentlich leichter verwirklicht werden können als bei bereits bestehenden und bewilligten Anlagen. Zur Vermeidung einer unnötigen Erschwerung der Rückführung der Immissionen unter die Grenzwerte soll daher in den betroffenen Gebieten bei der Bewilligung neuer Anlagen nach landesgesetzlichen Vorschriften ein besonderes Augenmerk auf den Schutz gegen Luftverunreinigungen gelegt werden.

In solchen Verfahren hat daher die zuständige Behörde unter anderem auch ein Gutachten der Umweltschutzanstalt zur Frage der Luftreinhaltung einzuholen und darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die wirtschaftlich zumutbaren Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind (z. B. Anschluß an eine Gasversorgung statt Beheizung mit festen oder flüssigen Brennstoffen). Diese Regelung stellt eine Sondervorschrift zu den in Betracht kommenden landesgesetzlichen Bestimmungen (insbes. Baugesetz) dar. Unter dem Stand der Technik wird der Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren, deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist, zu verstehen sein. Bei der Bestimmung des Standes der Technik werden insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen sein.

In einer Verordnung nach Abs. 4 könnte vor allem bestimmt werden, daß nur Heizöl mit einem geringeren als dem nach einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b zulässigen Schwefelgehalt verwendet werden darf. Wenn sich die Lage in einem Gebiet wieder so gebessert hat, daß die Grenzwerte auch ohne die strengereren Regelungen nicht überschritten werden, wird die Verordnung nach Abs. 4 wieder aufzuheben sein.

Als Vereinbarung nach Art. 15a B.-VG. (Abs. 5 des Entwurfes) kommt insbesondere eine Immissionschutzvereinbarung zwischen dem Land und dem Bund und den Ländern in Betracht. Der Abschluß einer solchen Vereinbarung ist in absehbarer Zeit zu erwarten.

Zu Z. 5:

Die Änderung ist erforderlich, weil der § 172 der GewO. 1973 an die Stelle des § 15 Abs. 1 Z. 7 der zuvor geltenden Gewerbeordnung getreten ist.

Zu den Z. 6 und 9:

Diese Änderungen berücksichtigen die Umbenennung der Chemischen Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in die Vorarlberger Umweltschutzanstalt.

Zu Z. 7:

Die Aufgabe der Umweltschutzanstalt nach diesem Buchstaben wird auf Verordnungen nach § 2a Abs. 1 und 4 und um eine Verständigungspflicht beim Überschreiten von Immissionsgrenzen erweitert.

Zu den Z. 8 und 10:

Für eine wirksame Überwachung der Luftreinhaltung im Zusammenhang mit dem Hausbrand, insbesondere zur Überprüfung der Einhaltung

5. Beilage im Jahre 1984 des XXIII. Vorarlberger Landtages

einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 lit. a des Gesetzes, ist die Entnahme von Heizölproben bereits bei den Händlern erforderlich, welche die einzelnen Haushalte mit Brennstoffen beliefern. Beispielsweise kann nur so zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam verhindert werden, daß in den von Händlern belieferten Haushalten z. B. Heizöl extra leicht mit einem unzulässig hohen Schwefelgehalt verfeuert wird. Eine der vorgeschlagenen Regelung entsprechende gesetzliche Vorschrift fehlt bisher. Weil die einzelnen Händler Haushalte mehrerer Gemeinden beliefern, sollen zur Probenentnahme die Organe der Vorarlberger Umweltschutzanstalt ermächtigt werden. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, daß die Kosten der Probeentnahmen nicht von den Händlern zu tragen sind.

Zu den Z. 11 und 12:

Diese Änderungen berücksichtigen die in den Z. 3 und 4 des Entwurfes enthaltenen Neuerungen.

Zu den Z. 13 und 14:

Zur noch wirksameren Unterbindung von Übertretungen des Gesetzes soll der Strafraum für schwerwiegende Fälle erhöht und auch der Versuch von Übertretungen erfaßt werden.

Zu Z. 15:

Der § 10 des Gesetzes enthält eine Übergangsbestimmung, die nur bis zum Ende des Jahres 1974 gegolten hat. Er kann daher entfallen.

Zu Art. II:

In den öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden von Gebietskörperschaften soll Heizöl, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zum Luftreinhaltegesetz bereits eingelagert ist, noch aufgebraucht werden dürfen, auch wenn es nicht den neuen Anforderungen des § 2 Abs. 3 des Entwurfes entspricht. Nach dem Inkrafttreten der Novelle eingelagertes Heizöl darf hingegen nur verfeuert werden, wenn sein Schwefelgehalt nicht mehr als 0,3 Gewichtsprozent beträgt.